

# ORDNUNG

für die Benutzung der  
Sportstätten der Stadt  
Böhlen.

*Stand: 01.01.2005*

## § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Benutzung folgende städtische Sport- und Freizeitanlagen:

### Sporthallen

- Mehrzwecksporthalle am Freibad
- Turnhalle Mittelschule Böhlen
- Turnhalle Großdeuben
- Kegelbahn Jahnbaude

### Freianlagen

- Sportplatz Jahnbaude und Nebenplatz
- Sportplatz Stadion
- Hartplatz WSK
- Tennisplatz WSK
- Tennisplätze am Freibad
- Freibad

Die Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich auf den genannten Sport- und Freizeitanlagen einschließlich der Nebengebäude aufhalten.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Alle Sport- und Freizeitanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Böhlen.
2. Die Sport- und Freizeitanlagen stehen vorrangig den Schulen, sowie dem Übungs- und Wettkampfsport der örtlichen Vereine zur Verfügung.
3. Im Einzelfall können die Sport- und Freizeitanlagen auch zu anderen nicht sportlichen Veranstaltungen der Vereine oder sonstiger Dritter Mietweise überlassen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Anlagen besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Stadt Böhlen gehen grundsätzlich allen anderen Benutzern und Benutzungsarten vor.

### § 3 Zuständigkeit / Übergabe / Bauüberwachung

1. Die Verwaltung, bauliche Aufsicht und Unterhaltung sowie die Überwachung der technischen liegen in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung.
2. Die Stadt behält sich vor, einzelne Sportanlagen während der Sommerferien und bei unaufschiebbaren Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen bzw. zu sperren.
3. Die Sportanlagen werden in den bestehenden dem Nutzer bekannten Nutzern überlassen. Die Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich schriftlich oder mündlich gegenüber der Stadtverwaltung geltend macht.
4. Die Sporthallen und Sportplätze werden den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn ein Übungsleiter anwesend ist.
5. Ansprechpartner für die Stadtverwaltung Böhlen ist der jeweilige Vereinsvorsitzende, Veranstalter oder sonstige Bevollmächtigte zur Durchführung des Übungs-, Trainingsbetriebes oder der Veranstaltung.

#### § 4 Benutzung

1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung einen Plan für die Belegung der Anlagen auf.

2. Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlagen durch die örtlichen Vereine für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt nach Antrag der Vereine durch die von der Stadt aufgestellten Belegungspläne.

3. Anträge auf vorübergehende Überlassung der Sportanlagen durch sonstige Personen sind rechtzeitig, d.h. 3 Monate vor der Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung zu stellen.

4. Die Benutzung darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung schriftlich erteilt worden ist.

5. Die Genehmigung kann von Auflagen abhängig gemacht oder in besonderen Fällen widerrufen werden.

Die Benutzung kann widerrufen werden,

- die Zahl der Teilnehmer am Übungsbetrieb ständig unter 5 Personen bleibt,
- wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, gegen Anordnungen oder gegen die jeweilig geltende Hallen-, Benutzungs- oder Platzordnung verstoßen wird,
- ein neuer Benutzungsplan aufgestellt wird,
- Plätze und Anlagen aus sicherheits- oder witterungsbedingten Gründen nicht bespiel- oder begehbar sind.

6. Die Benutzung durch die Schulen und die örtlichen Vereine erfolgt im Rahmen der Belegungspläne bzw. der eingereichten Spielpläne für die Meisterschaftsrunden. Der Belegungsplan gilt verbindlich.

7. Sportveranstaltungen jeglicher Art haben Vorrang vor anderer Benutzung.

8. Bei allen Veranstaltungen hat der Nutzer selbst für einen Sanitär- und Ordnungsdienst zu sorgen.

10. Es gelten die jeweiligen Hallen- und Benutzungsordnungen.

## § 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Sport- und Freizeitanlagen, nebst deren Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und sonstigen Inventar verpflichtet.
2. Sämtliche Geräte sind von den Benutzern / Veranstaltern selbst aufzubauen und unmittelbar nach der Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes wieder abzubauen. Die Geräte sind an ihren ursprünglichen Zustand zu verbringen und ordnungsgemäß zu verwahren.
3. Es ist im jeweiligen Benutzungs- oder Hallenbuch zu vermerken, wenn Geräte fehlen oder Mängel aufweisen.
4. Werbung und Warenverkauf ist grundsätzlich nur mit Abstimmung und in Kenntnissetzung der Stadtverwaltung gestattet.
5. Fundsachen sind beim Platzwart oder der Stadtverwaltung abzugeben.
6. Hunde oder andere Tiere dürfen in die Sport- und Freizeitanlagen nicht mitgebracht werden.
7. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
8. Die Stadt behält sich vor, bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften dieser Satzung oder Zuwiderhandlungen gegen die jeweils geltende Hallen- und Benutzungsordnungen, die Verursacher von der Benutzung der Sportanlagen auszuschließen und ein Ordnungsgeld festzulegen.
9. Das Befahren von Anlagen mit Fahrrädern, Kraftfahrzeugen u.ä. ist untersagt.
10. Weiterhin gelten die im Anhang veröffentlichten jeweiligen Hallen- und Benutzungsordnungen.

## §6 Haftung

1. Der Aufenthalt in kommunalen Sport- und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Parkplätze und die Außenanlagen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Benutzung der Anlage, des Sport- oder Spielgerätes dieses auf Fehler und Mängel zu untersuchen. Fehler und Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
3. Der Nutzer haftet der Stadt gegenüber für alle, die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten. Daneben haftet bei Sportveranstaltungen, beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Anlagen überlassen wurden sind.
4. Verursacher von Schäden werden regresspflichtig gemacht. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Schädigers / Haftpflichtigen zu beheben bzw. beheben zu lassen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen. Darüber hinaus ist vom Benutzer / Veranstalter auf Antrag nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
5. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen privaten Vermögen oder anderen eingebrachten Sachen der Benutzer oder Besucher in den Anlagen.

## § 7 Benutzungsentgelte

1. Die bei der Veranstaltung anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Die im Anhang veröffentlichte Benutzungsentgeltregelung ist für die Berechnung des Nutzungsentgeltes zu Grunde zu legen.